

# Luitpold-Gymnasium München

Naturwissenschaftlich-technologisches/Sprachliches Gymnasium

Luitpold-Gymnasium, Seeastr. 1, 80538 München  
Telefon 089/210385-0, Fax 089/21038540  
luitpold-gymnasium@muenchen.de



## Absenzen in der Oberstufe (Q11 und Q12)

Am Luitpold-Gymnasium gelten folgende NEUE Regelungen für Absenzen in der Oberstufe:

### 1. Allgemeines

- 1.1. In allen Kursen besteht Anwesenheitspflicht. Die Kursleiter stellen die Anwesenheit elektronisch oder mit Hilfe von Kurslisten in jeder Stunde fest.
- 1.2. Ein störungsfreier Unterricht ist nur bei **Pünktlichkeit aller Beteiligten** möglich.
- 1.3. Alle Absenzen (außer Verspätungen unter 45 Minuten) müssen durch den/die betroffene(n) Schüler/in unter Angabe des Grundes erfasst werden. Als Gründe kann die Schule nur anerkennen: Krankheit, Befreiung wg. Facharztbesuch, Beurlaubung (durch das Direktorat), Unterrichtsgang oder Ähnliches.
- 1.4. Bei allen Absenzen (außer Verspätungen unter 45 Minuten) müssen unterschriebene Entschuldigungen abgegeben werden. Die nicht volljährigen Schüler/innen müssen eine von einem **Erziehungsberechtigten** unterzeichnete Entschuldigung abgeben.

### 2. Verfahren bei unvorhersehbaren Verhinderungen

#### 2.1. Befreiungen während eines Schultages:

Bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts ist **immer eine schriftliche Befreiung durch einen Oberstufenbetreuer** (oder wenn diese nicht erreichbar sind, durch ein Mitglieds des Direktorats) erforderlich. Dieser Befreiungszettel wird in den entsprechenden Briefkasten vor dem **Zimmer 117V** (Büro von Frau Bracht-Ingenfeld) eingeworfen.

#### 2.2. Bei Erkrankung von einem oder mehreren Tagen:

Die Schule ist am **1. Tag der Erkrankung bis spätestens 8.00 Uhr** durch eine Elternportal-Krankmeldung oder einen Telefonanruf im Oberstufensekretariat bei Frau Bracht-Ingenfeld (089 210385 22) zu verständigen. Außerdem muss der Schule **spätestens am dritten Schultag nach Beginn der Erkrankung eine schriftliche Krankmeldung** vorliegen.

### 3. Verfahren bei vorhersehbaren Verhinderungen

- 3.1. Bei vorhersehbarer Verhinderung z.B. Beerdigung, Behördengang, Fahrprüfung (Praxis oder Theorie) muss sich der/die Schüler/in **vorher durch das Oberstufenbüro bzw. Direktorat beurlauben lassen. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht ausreichend**, um z.B. einen Nachholtermin für eine Leistungserhebung zu bekommen.
- 3.2. Das Beurlaubungsgesuch mit Genehmigungsvermerk ist sofort nach Erhalt in den Briefkasten bei Zimmer 117V einzuwerfen.

#### 4. Atteste

4.1. In folgenden Fällen ist ein ärztliches Attest einem Oberstufenkoordinator **persönlich** unaufgefordert vorzulegen

- bei **Erkrankungen von mehr als drei Schultagen** und
- bei **Versäumnis von angesagten Leistungsnachweisen** (z.B. Klausur, Kurzarbeit, Referat, Präsentation).

Auch dabei gilt die Frist von **drei Schultagen nach Versäumnis**; siehe auch 5.2. Wird das Attest nicht nach maximal drei Schultagen nach dem Leistungsnachweis vorgelegt, gilt der Leistungsnachweis als mit „**null Punkten**“ abgelegt, §26 (4) GSO.

#### 4.2. Attestpflicht

Bei erteilter Attestpflicht muss der/die Schüler/-in jedes Versäumnis von mehr als einer Unterrichtsstunde (45 Min.) durch die Vorlage eines **ärztlichen Attestes** mit der **Frist von drei Schultagen** entschuldigen. **Schriftliche Krankmeldung** gemäß Punkt 2.2. muss ebenfalls unbeschadet dessen **spätestens nach dem ersten Tag der Krankmeldung** erfolgen. Befreiungen durch den Schulleiter sind mit Attesten gleichzusetzen.

#### 5. Konsequenzen

5.1. Unentschuldig gebliebenes Fernbleiben vom Unterricht bzw. von einer schulischen Veranstaltung zieht die in der Schulordnung vorgesehenen **Ordnungsmaßnahmen** und im Allgemeinen die **Bewertung** des unentschuldig versäumten, angekündigten Leistungsnachweises mit **Note 6 (null Notenpunkte)** nach sich (siehe oben).

5.2. Als unentschuldig wird das Fernbleiben auch dann betrachtet, wenn Entschuldigungen **nicht fristgerecht** eingehen (3-Tagesfrist).

5.3. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so wird ein **ärztliches oder schulärztliches Zeugnis** verlangt. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

5.4. Können die mündlichen Leistungen eines/r Schülers/-in wegen seiner/ ihrer Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so wird eine **Ersatzprüfung** angesetzt, die sich über den gesamten, bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Kurshalbjahres erstreckt.

5.5. Hat ein/e Schüler/in **den Nachtermin eines großen Leistungsnachweises (Schulaufgabe) versäumt**, wird danach automatisch eine **Ersatzprüfung** angesetzt - § 27 (1-4); § 41(3) GSO.

5.6. Werden beide Prüfungen versäumt, erfolgt auch bei ausreichender Entschuldigung die Bewertung mit Note 6 (null Notenpunkte).

**Diese Paragraphen bitte unbedingt beachten!!**